

Berlin, 11.05.2026

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes,
zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

A.

Der Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK) repräsentiert 32 Unternehmen, die geeignete pflanzliche Abfall- und Reststoffe, überwiegend gebrauchte Speiseöle sowie Abfallfettsäuren, sammeln, aufbereiten, zu abfallbasiertem und fortschrittlichem Biodiesel verarbeiten oder mit den Ausgangsstoffen und Fertigprodukten handeln.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen, und begrüßen ausdrücklich die im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 05.05.2026 16:18 Uhr) skizzierte Möglichkeit, Bioöl in Ölheizungen zu verwenden.

Deutschland verfügt über eine Kapazität von über einer Millionen Tonnen pro Jahr zur Produktion von abfallbasiertem und fortschrittlichem Biodiesel (FAME). Die heimischen Hersteller von Biodiesel aus Abfall und Reststoffen könnten somit einer der wichtigsten Lieferanten des Bioölteils in den kommenden Jahren werden. Betrachtet man die hiesige Gesamtkapazität zur Biodieselproduktion verfügt Deutschland sogar über eine Produktionskapazität von etwa vier Millionen Tonnen Biodiesel pro Jahr.

Die Biokomponente für Heizöl müsste Stand heute also nicht aus dem EU-Ausland und insbesondere Asien importiert werden, wie dies bei HVO derzeit der Fall ist. Das heimische FAME-Angebot könnte (zusammen mit einem etwaig zukünftig bereitstehenden inländischen HVO-Angebot) die steigende Nachfrage nach Bioöl für Treppe und Quote allein erfüllen.

B.

Nachfolgend nehmen wir zu Inhalten des Referentenentwurfs wie folgt Stellung und bitten daher um Augenmerk für die folgenden drei Handlungsempfehlungen:

- 1. Beginn der Bio-Treppe vorziehen:** 10% ab 1.1.2027
- 2. Jährlicher gleichstufiger Aufbau der Bio-Treppe bis 2045,**
mit + 5 % je Jahr bis 100 % in 2045 (beginnend 2027). Nur so kann für das Jahr 2045 eine Klimaneutralität mit 100% Bioöl in Heizanlagen, die der Bio-Treppe unterliegen erreicht werden.

Daraus ergibt sich folgender Anpassungsbedarf im Entwurf auf Seite 16ff, bei § 43 (1)

Alt (Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 05.05.2026 16:18 Uhr))

(1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

Neu:

(1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2028 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2029 mindestens 20 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 25 Prozent, ab dem 1. Januar 2031 mindestens 30 Prozent, ab dem 1. Januar 2032 mindestens 35 Prozent, ab dem 1. Januar 2033 mindestens 40 Prozent, ab dem 1. Januar 2034 mindestens 45 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 50 Prozent, ab dem 1. Januar 2036 mindestens 55 Prozent, ab dem 1. Januar 2037 mindestens 60 Prozent, ab dem 1. Januar 2038 mindestens 65 Prozent, ab dem 1. Januar 2039 mindestens 70 Prozent, ab dem 1. Januar 2040 mindestens 75 Prozent, ab dem 1. Januar 2041 mindestens 80 Prozent, ab dem 1. Januar 2042 mindestens 85 Prozent, ab dem 1. Januar 2043 mindestens 90 Prozent,

ab dem 1. Januar 2044 mindestens 95 Prozent, und ab dem 1. Januar 2045 mindestens 100 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

3. Bioöl-Anteil von der Energiesteuer befreien

Gemäß dem Vorschlag von Bundesminister Alois Rainer (03.05.2026 gegenüber der FUNKE Mediengruppe), Biokraftstoffe im Straßenverkehr von der Energiesteuer zu befreien, sollte Gleiches auch für Bioöl gemäß der Bio-Treppe/Grünölquote gelten.

Anmerkungen zu den Verbesserungsvorschlägen:

- Unsere Mitgliedsunternehmen wären aufgrund ihrer regionalen Verteilung über das gesamte Bundesgebiet umgehend in der Lage, regionale und überregionale Heizölhändler mit besonders nachhaltigem Biodiesel zu versorgen.
- Mit einer Treibhausgaseinsparung von rund 90 % zählt Biodiesel aus Abfall und Reststoffen zu den klimafreundlichsten Biokraftstoffen.
- Für das Jahr 2045 prognostiziert der MVaK eine Nachfrage von drei bis vier Millionen Tonnen Bioöl in Deutschland. Diese Nachfrage könnte zu großen Teilen von heimischen Biodieselproduzenten gedeckt werden.
- Etwaige Mehrkosten für Eigentümer des Gebäudes durch Bioöl könnten durch das Entfallen der Energiesteuer auf Bioöl gedämpft werden. Das Fehlen des CO₂-Preises für diesen klimafreundlichen Brennstoffanteil wirkt sich mit aufsteigender Treppe zusätzlich kostensenkend aus.

3

Prüfbitte:

Zum Satz (S. 119, zu Buchstabe b) „*Flüssige Biomasse hat die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einzuhalten.*“ bittet der MVaK aufgrund der folgenden Hinweise um Prüfung:

- Nur die regulatorische Bindung von flüssiger Biomasse (Bioöl) an die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (im Zusammenhang mit den Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2023/2413), also nicht an die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, sichert die Nachhaltigkeitszertifizierung und den Eintrag in Nabisy/UDB.
- Die Regelungen für Biomasseherkünfte und Inverkehrbringer in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung bieten Rechtssicherheit bei Zwischenhandel, Betrugsprävention und die Einbindung in den THG-Zertifikate-Handel.

C.

Hinweise für die Ausgestaltung der Grünheizölquote, deren konkrete Umsetzung ab Sommer 2026 vorgesehen ist. Diese startet 2028 mit einem Anteil von bis zu einem Prozent.

Der MVaK begrüßt eine Grünheizölquote, da sie schnell und spürbar zum Klimaschutz beiträgt und im Quotenhochlauf die Versorgungssicherheit Deutschlands stärkt.

Zum Satz (S. 121, zu § 43, Absatz 1) „Die künftige Grüngas-/Grünheizölquote, die sich an die Inverkehrbringer von Erdgas und Heizöl richtet und 2028 startet, wird auf die Bio-Treppe angerechnet.“ kommentiert der MVaK:

- Als Startdatum für eine Grünheizölquote wäre auch hier der 1.1.2027 richtig und umsetzbar, da die Inverkehrbringer für die Quotenerfüllung bis 31.12.2027 Zeit haben.
- Die Anrechenbarkeit von Grünheizöl über die Quote auf die „Treppen“-Menge darf nicht dazu führen, dass bei der neuen bzw. modernen „Treppen“-Ölheizung der Mindestanteil an physischer Bioöl-Ware gemäß der Bio-Treppe unterschritten wird. Dem Eigentümer der Ölheizung muss im Sinne der Technologieoffenheit die Möglichkeit gegeben werden, die Vorgaben der Bio-Treppe prozentgenau zu erfüllen.
- Die DIN für Bio-Heizöl (DIN 51603-6) muss gemäß den Mengenerfordernissen des Treppenhochlaufs für Biodiesel (FAME) begleitend aktualisiert und weiterentwickelt werden. Biodieselbeimischungen zum Heizöl von 20,9 % (vol.) und mehr sind im Sinne der nationalen Versorgungssicherheit anzustreben.
- Bioöle dürfen auch bei höheren Anteilen im Heizöl kein Preistreiber sein. Das gelänge, würde Biodiesel (FAME) Hauptbestandteil des Bioanteils.

D.

Redaktioneller Korrekturvorschlag bei Seite 119 – bei „Zu Buchstabe b“ müsste es im ersten Satz §2 und nicht §3 heißen, siehe gelb markierte Stelle:

Neu:

„Zu Buchstabe b

*Nach Absatz 3 wird die Biomasse für die Herstellung von Bioöl wird bestimmt. Darunter fällt Anbaubiomasse im Sinne **des § 2** Absatz 24 der Biomassestrom Nachhaltigkeitsverordnung, Rohstoffe nach Anlagen 1 und 4 der 38. BImSchV sowie sonstige Bioabfälle, die nicht in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2023/2413 aufgeführt sind.“*

Mit besten Grüßen,

Ihr Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK)
Unter den Linden 10
10117 Berlin

Ansprechperson: Florian Boenigk
M +49 173 6287263
E f.boenigk@mvak.eu

www.mvak.eu